

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 16 236

Bern, 17. August 2017

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident),
Oberrichter Zihlmann, Oberrichterin Guéra
Gerichtsschreiberin Hiltbrunner

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer



gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 8. April 2016 (PEN 2015 314)

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Strafbefehl vom 26. August 2014 erklärte die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Region Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) der groben Verkehrsregelverletzung schuldig (pag. 48). Nach Einsprache des Beschuldigten (pag. 52) hielt sie mit Verfügung vom 15. September 2014 am Strafbefehl fest und überwies die Akten dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland zur Durchführung des Hauptverfahrens (pag. 54). Die Gerichtspräsidentin setzte den Parteien mit Verfügung vom 31. Dezember 2014 Frist an, sich dazu zu äussern, ob der angeklagte Sachverhalt der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung genüge (pag. 78). Nach Eingang der Stellungnahmen wies die Gerichtspräsidentin mit Verfügung vom 14. Januar 2015 das Verfahren zur Ergänzung des Sachverhalts im Strafbefehl an die Staatsanwaltschaft zurück (pag. 91 ff.). Mit Verfügung vom 13. April 2015 hielt die Staatsanwaltschaft erneut am Strafbefehl vom 26. August 2014 fest und verzichtete damit auf eine Ergänzung des Sachverhalts (pag. 97 ff.).
2. Mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) vom 8. April 2016 wurde der Beschuldigte schuldig erklärt des unvorsichtigen Fahrstreifenwechsels beim Überholen mit Behinderung als Lenker eines Personenwagens und dadurch Verursachen eines Verkehrsunfalles mit Verletzten (Anmerkung: grobe Verkehrsregelverletzung). Er wurde verurteilt zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total CHF 1'200.00, zu einer Verbindungsbusse von CHF 500.00 sowie zu den Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'067.00 (pag. 185 ff.).
3. Mit Schreiben vom 18. April 2016 meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B. _____, frist- und formgerecht Berufung an (pag. 192). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 23. Juni 2016 (pag. 239 f.) erklärte Rechtsanwalt Dr. B. _____ mit Eingabe vom 13. Juli 2016 sinngemäss die vollumfängliche Berufung (pag. 246 ff.). Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 261). Nach Einverständnis des Beschuldigten (pag. 265) ordnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 17. August 2016 gestützt auf Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an (pag. 267 f.). Mit Eingabe vom 19. September 2016 teilte Rechtsanwalt Dr. B. _____ mit, dass zur Berufungsbegründung auf die eingehend begründete Berufungserklärung vom 13. Juli 2016 verwiesen werde (pag. 271 ff.).
4. Rechtsanwalt Dr. B. _____ stellte mit Eingaben vom 13. Juli 2016 und vom 19. September folgende Anträge (pag. 247 und pag. 272):
 1. Das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 8. April 2016 sei aufzuheben und das Verfahren sei einzustellen.

Eventualiter sei das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 8. April 2016 aufzuheben und der Beschuldigte vom Vorwurf des unvorsichtigen Fahrstreifenwechsels beim Überholen mit Behinderung als Lenker eines PW's und dadurch Verursachen eines Verkehrsunfalls mit Verletzten, angeblich begangen am 21. Juli 2013, ca. 12:10 Uhr, in Lengnau A5L, Fahrtrichtung Grenchen, freizusprechen.

2. Die Verfahrenskosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
3. Dem Beschuldigten sei eine angemessene Entschädigung für die Ausübung seiner Verfahrenskosten (recte: Verfahrensrechte) im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren auszurichten.

II. Verletzung des Anklagegrundsatzes

5. Der angeklagte Sachverhalt im Strafbefehl vom 26. August 2014 lautet wie folgt (pag. 48):

Beschuldigte Person	A. _____ [Personalien]
wegen	grober Verkehrsregelverletzung
begangen	am 21.07.2013, ca. 12.20 Uhr
Ort	Lengnau, A5 L, Fahrtrichtung Grenchen
Sachverhalt	Unvorsichtiger Fahrstreifenwechsel beim Überholen mit Behinderung als Lenker eines PW's und dadurch Verursachen eines Verkehrsunfalles mit Verletzten

6. Die Vorinstanz führte in ihrer Urteilsbegründung insbesondere aus, im zur Beurteilung stehenden Fall erfülle der Strafbefehl die Anforderungen an den Anklagegrundsatz. Die Tat sei im Strafbefehl knapp aber unverwechselbar umschrieben. Es werde umschrieben, wo und wann der Verkehrsunfall geschehen sein soll. Es stehe fest, dass der Beschuldigte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft einen Fahrstreifenwechsel zum Überholen vorgenommen habe. Am bezeichneten Ort handle es sich um eine zweispurige Autobahn, womit auf dem linken Fahrstreifen überholt werde. Hätte es sich um ein Rechtsüberholen gehandelt, hätte die Staatsanwaltschaft Art. 35 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR. 741.01) im Strafbefehl aufgeführt. Es sei aus der Formulierung auch klar, dass der Beschuldigte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft mit seinem Personenwagen einen anderen Verkehrsteilnehmer behindert habe und dass aufgrund seiner Verhaltensweise beim unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel ein Verkehrsunfall entstanden sei. Auch wenn keine weiteren Details bezüglich der «Behinderung» aufgeführt seien, so verletze dies die Verteidigungsrechte des Beschuldigten nicht. Der Lebenssachverhalt und das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten seien mit dem Strafbefehl in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht hinreichend konkretisiert. Es könnten für den Beschuldigten keine Zweifel darüber bestehen, welches Fahrzeug er behindert haben soll. Dass die Anschuldigungen für den Beschuldigten in klarer Weise ersichtlich gewesen seien, gehe auch aus dessen Befragung an der Hauptverhandlung vom 8. April 2016 hervor. Da die Körperverletzung nicht Gegenstand der Anklage sei, schade es nicht, dass der Strafbefehl weder den Namen der Verletzten noch die Verletzungen konkretisiere. Der Beschuldigte habe aufgrund der inhaltlichen Angaben im Strafbefehl zweifelsfrei gewusst, um welchen Vorwurf

sich das strafrechtliche Verfahren drehe und wogegen er sich zur Wehr setzen müsse (pag. 205 ff., S. 10 ff. der Urteilsbegründung).

7. Nachdem die Frage des Anklagegrundsatzes bereits im erstinstanzlichen Verfahren thematisiert wurde, rügte der Beschuldigte vor oberer Instanz erneut dessen Verletzung. Die Verteidigung führt zusammengefasst aus, die Angaben im Strafbefehl zum Ort der Tatausführung, zum Tatablauf und den Tatfolgen sowie zur geschädigten Person seien ungenügend. Im Strafbefehl werde nicht näher umschrieben, wo genau sich die vorgeworfene Verkehrsregelverletzung abgespielt haben soll, namentlich an welcher Stelle, auf welchem Fahrstreifen der Beschuldigte gefahren sein soll und auf welchen Fahrstreifen er gewechselt und wo sich schliesslich der Unfall abgespielt haben soll. Es reiche entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht aus, dass der Beschuldigte aus dem Nichtaufführen von Art. 35 Abs. 1 SVG schliessen könne, dass er keines Rechtsüberholens beschuldigt werde. Es werde nicht genau umschrieben, worin die angebliche mangelnde Vorsicht des Beschuldigten bei der Vornahme des Fahrstreifenwechsels bestanden haben soll. Überdies werde nicht erläutert, wie der angebliche Fahrstreifenwechsel genau vonstattengegangen sein soll und wen der Beschuldigte auf welche Weise behindert haben soll. Schliesslich werde auch nicht geschildert, wie der Unfall sich zugetragen haben soll, welche Fahrzeuge daran beteiligt gewesen sein sollen und wer welche Verletzungen erlitten haben soll. Überdies werde nicht erwähnt, inwiefern das Verhalten des Beschuldigten rücksichtslos im Sinne von Art. 34 Abs. 3 SVG gewesen sein soll. Für die Subsumtion würden wesentliche Elemente fehlen. Es sei augenfällig, dass die Formulierung im vorliegenden Strafbefehl derjenigen, welche das Bundesgericht in BGE 140 IV 188 als unzureichend erachtet habe, auffällig ähnlich sei. In beiden Fällen werde kein realer Lebenssachverhalt umschrieben. Die Formulierung der Anklage, über die im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 247 vom 17. November 2015 geurteilt worden sei, sei hingegen wesentlich detaillierter. Insbesondere werde die Tathandlung genauer umschrieben und es würden die geschädigte Person und ihre konkreten Verletzungen genannt (pag. 249 ff.).
8. Die zuständige Staatsanwältin verzichtete nach Rückweisung des Strafbefehls durch die Vorinstanz zur Ergänzung des Sachverhalts darauf, eine solche vorzunehmen. Sie vertrat die Ansicht, dass der Anklagegrundsatz nicht verletzt sei, zusammengefasst mit folgender Begründung: Gestützt auf die Akten stehe unmissverständlich fest, dass der Beschuldigte genau wisse, was ihm vorgeworfen werde. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt präziser umschrieben werden soll, zumal Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung unmissverständlich dargelegt worden seien. Der Beschuldigte könne sich im Verfahren wirksam verteidigen (Stellungnahme vom 8. Januar 2015 auf pag. 82 f.). In ihrer Verfügung vom 13. April 2015 ergänzte die Staatsanwältin insbesondere, es dürfte allseits bekannt sein bzw. sich unmissverständlich aus dem Strafbefehl ergeben, auf welchem Fahrstreifen das vorgeworfene Manöver stattgefunden habe. Es sei im Strafbefehl erwähnt, wo das Fahrmanöver durchgeführt worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern es notwendig sein solle, die Schaden- und Verletzungsfolgen abzuklären, zumal diese Elemente nicht tatbestandsbegründend seien. Bei Verkehrsre-

gelverletzungen handle es sich um abstrakte Gefährdungsdelikte und schlichte Tätigkeitsdelikte. Bei letzteren gehöre kein über die Vornahme der Tathandlung hinausgehender Erfolg dazu (pag. 97 ff.).

9. Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft nach einer Einsprache, am Strafbefehl festzuhalten, überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Nach Art. 353 Abs. 1 Bst. c StPO enthält der Strafbefehl den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird. Diese Sachverhaltsumschreibung muss den Anforderungen an eine Anklage genügen (CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 3 zu Art. 353 StPO).

Nach dem Anklagegrundsatz (Art. 9 Abs. 1 StPO) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens und dient der Information der beschuldigten Person (Umgrenzungs- und Informationsfunktion). Die Anklageschrift bezeichnet u.a. möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO). Ebenso bezeichnet sie die geschädigte Person (Art. 325 Abs. 1 Bst. e StPO).

10. In seinem aktuellen Leitentscheid zum Anklagegrundsatz im Strafbefehlsverfahren (BGE 140 IV 188) hat sich das Bundesgericht ebenfalls mit einem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Region Berner Jura-Seeland auseinandergesetzt. Dort lautete der im Strafbefehl enthaltene Sachverhalt folgendermassen (A.):

Ungenügende Rücksichtnahme beim Rechtsabbiegen, Mangelnde Aufmerksamkeit, sowie Unterlassen der Zeichenabgabe beim Rechtsabbiegen als Lenker eines PW's und dadurch Verursachen eines Verkehrsunfalls mit Verletzten.

Das Bundesgericht hat ausgeführt, dass der betreffende Strafbefehl, der keine Umschreibung des Anklagevorwurfs im Sinne eines realen Lebenssachverhalts, sondern nur eine Aufzählung der angeblich missachteten Verkehrsregeln enthielt, den Anforderungen an eine Anklageschrift nicht genüge. Es reicht gemäss Bundesgericht nicht, wenn sich der Sachverhalt aus den Akten ergibt oder den Anforderungen des Anklagegrundsatzes erst Rechnung getragen wird, wenn Einsprache erfolgt. Da das Gericht bei der Beurteilung an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden ist (vgl. Art. 350 Abs. 1 StPO), kann es diesen nicht anhand der im Strafbefehl abstrakt aufgeführten Gesetznormen, die auf eine Vielzahl von Lebenssachverhalten Anwendung finden, anhand der Akten selbst erstellen (BGE 140 IV 188 E. 1.6).

Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (BGE 140 IV 188 E. 1.3. mit Hinweis). Die Fixierung des Anklagesachverhalts dient zunächst einmal der Umsetzung des Anklagegrundsatzes, indem dadurch der Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung abschliessend bestimmt und der beschuldigten Person eine effektive Verteidigung

gewährleistet wird. Eine möglichst genaue und umfassende Umschreibung des massgeblichen Sachverhalts ist im Strafbefehl aber auch wegen des Verbots der doppelten Strafverfolgung («ne bis in idem», Art. 11 StPO) erforderlich. Erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft, muss anhand des darin festgehaltenen Anklagesachverhalts geprüft werden können, ob eine bereits beurteilte Strafsache vorliegt (BGE 140 IV 188 E. 1.4).

Aus der Doppelfunktion des Strafbefehls ergibt sich, dass die Sachverhaltsumschreibung im Strafbefehl den an eine Anklageschrift gestellten Ansprüchen vollumfänglich genügen muss. Dies gilt unbesehen um die Frage, wie komplex sich der Sachverhalt erweist oder welche Art von Delikten zur Diskussion steht. Auch bei einfach gelagerten Übertretungsstraftatbeständen muss aus dem Strafbefehl ersichtlich sein, welcher konkrete Lebenssachverhalt zur Verurteilung geführt hat bzw. im Fall der Einsprache zur Anklage gebracht wird (BGE 140 IV 188 E. 1.5).

Überspitzte Anforderungen sind an eine Anklageschrift hingegen nicht zu stellen. So hielt das Bundesgericht in anderen Entscheiden fest, die Anklageschrift sei nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information des Beschuldigten, damit dieser die Möglichkeit habe, sich zu verteidigen. Etwaige Ungenauigkeiten sind nicht entscheidend (anstatt vieler Urteile des Bundesgericht 6B_1204/2016 vom 24. Mai 2017 E. 3.3.3 mit Hinweisen u.a. auf BGE 141 IV 132 E. 3.4.1 und BGE 140 IV 188 E. 1.3 f.). Allgemein gilt, je gravierender die Tatvorwürfe sind, desto höher sind die Anforderungen an den Anklagegrundsatz (Urteile des Bundesgericht 6B_333/2007 vom 7. Februar 2008 E. 2.1.4 und 6B_528/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 2.1.4, beide mit Hinweis auf GEORGES GREINER, Akkusationsprinzip und Wirtschaftsstrafsachen, ZStrR 2005 S. 103).

11. a) Der vorliegende Strafbefehl nennt Datum und Zeit des Verkehrsunfalls sowie den Ort. Ansonsten wird der Sachverhalt im Strafbefehl jedoch nicht konkret umschrieben. Die Art der Tatausführung wird ausgeführt mit der Formulierung «Unvorsichtiger Fahrstreifenwechsel beim Überholen mit Behinderung als Lenker eines PW's». Dabei handelt es sich lediglich um eine abstrakte Nennung der angeblich verletzen Verkehrsregeln im Sinne von Art. 34 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1 SVG und nicht um eine konkrete Beschreibung der Handlungen des Beschuldigten. Dasselbe gilt für die Ausführungen zu den Tatfolgen, die umschrieben werden als «dadurch Verursachen eines Verkehrsunfalles mit Verletzten». Auch hier handelt es sich um eine abstrakte Formulierung. Anhand der Sachverhaltsschilderung im Strafbefehl kann der Leser schlicht nicht eruieren, welche Handlungen dem Beschuldigten konkret vorgeworfen werden. Wie hat der Beschuldigte konkret unvorsichtig überholt? Wen hat er wie behindert? Was passierte danach? Wie sah die Gefährdungssituation aus? Es wird bereits die Subsumtion des Vorfalles als Verletzung bestimmter Verkehrsregeln vorweggenommen. Es wäre jedoch in der Anklage zu beschreiben, wie der Beschuldigte gehandelt hat und welche Konsequenzen dessen Handlung nach sich zog. Danach ist es die Aufgabe des beurteilenden Gerichts, zu prüfen, ob es den angeklagten Sachverhalt als erwiesen erachtet und un-

ter welche rechtlichen Bestimmungen der konkrete Lebenssachverhalt zu subsumieren ist.

b) Nach Art. 90 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Auch die fahrlässige Handlung ist strafbar (Art. 100 Ziff. 1 SVG). Gemäss Art. 34 Abs. 3 SVG hat der Führer, der seine Fahrtrichtung ändern will, wie zum Abbiegen, Überholen, Einspuren und Wechseln des Fahrstreifens, auf den Gegenverkehr und auf die ihm nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen. Art. 44 Abs. 1 SVG präzisiert, dass auf Strassen, die für den Verkehr in gleicher Richtung in mehrere Fahrstreifen unterteilt sind, der Führer seinen Streifen nur verlassen darf, wenn er dadurch den übrigen Verkehr nicht gefährdet. Wesentliche Tatbestandselemente sind folglich insbesondere die Schaffung oder Inkaufnahme einer ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer, die subjektiven Absichten, die mangelnde Rücksichtnahme beim Überholen resp. Wechseln des Fahrstreifens oder die Gefährdung des übrigen Verkehrs beim Fahrstreifenwechsel. Diese Elemente werden im Strafbefehl nicht in Form eines konkreten Sachverhalts umschrieben.

c) Zu beachten ist zudem, dass dem Beschuldigten vorliegend – anders als im Entscheid BGE 140 IV 188 – nicht nur eine Übertretung vorgeworfen wird, sondern ein Vergehen. Den Akten ist zu entnehmen, dass es sich nicht um einen Verkehrsunfall im Bagatellbereich handelt, sondern um einen gravierenderen Vorfall auf der Autobahn bei hohen Geschwindigkeiten. Bei einer Kollision soll ein Lenker die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren haben und nach einer Kollision mit der Leitplanke soll das Fahrzeug umgekippt sein (vgl. Anzeigerapport der Polizei, pag. 1 ff.). Die Anforderungen an die Umschreibungsdichte in der Anklageschrift sind in einem solchen Fall tendenziell höher, als bei einer einfach gelagerten Übertretung.

d) Die 1. Strafkammer hat bereits im Urteil SK 16 242 vom 18. Oktober 2016 Zweifel angebracht, ob eine Nennung der angeblich verletzten Verkehrsregel dem Anklagegrundsatz gerecht werden könne (Ziffer I.5.). Da der Beschuldigte aus anderen Gründen freizusprechen war, wurde die Frage des Anklagegrundsatzes in diesem Fall allerdings offengelassen. Auch wenn in einer Anklageschrift, und damit auch in einem Strafbefehl, der Sachverhalt möglichst kurz zu halten ist, so hat er im Hinblick auf Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO doch die notwendige Genauigkeit aufzuweisen. Die beschuldigte Person muss der Anklageschrift selbst entnehmen können, welcher Sachverhalt ihr am Schluss des Vorverfahrens vorgeworfen wird und in welchen Umständen die Staatsanwaltschaft die einzelnen Tatbestandsmerkmale als erfüllt sieht. Es reicht zur Wahrung des Anklagegrundsatzes nicht aus, wenn die beschuldigte Person den ihr vorgeworfenen Sachverhalt den Akten entnehmen kann oder aufgrund des gesamten Verfahrens über den Vorwurf informiert ist. Ansonsten würde die gesetzliche Regelung des Anklagegrundsatzes gänzlich ausgehöhlt. Die massgebliche Frage lautet nämlich nicht (nur), ob der Angeklagte erkennen konnte, was ihm vorgeworfen wird, sondern auch ob Anklagebehörde und Gericht dies können (NIGGLI/HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N. 46b zu Art. 9 StPO). Der konkrete Vorwurf muss ohne Einbezug

sämtlicher Akten erkennbar sein. Dass sich der Beschuldigte wirksam verteidigen kann ist zwar ein wichtiges Kriterium zur Einhaltung des Anklagegrundsatzes, aber eben nicht das einzig entscheidende. Mit einer wie hier abstrakten Schilderung des Sachverhaltes wird der Prozessgegenstand zu wenig umgrenzt. Das Gericht kann nicht nach Vornahme der Beweiswürdigung den angeklagten Sachverhalt allenfalls auch mit Abweichungen als erstellt erachten oder nicht, sondern ist gezwungen, den realen Lebenssachverhalt selbst anhand der Akten zu formulieren. Die fehlende Individualisierung führt auch dazu, dass die Gefahr einer Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem) zunimmt. Die Anklage ist vorliegend nicht nur mit blossen Ungenauigkeiten behaftet. Sie ist, ohne in überspitzten Formalismus zu verfallen, ungenügend.

12. Die Argumente der zuständigen Staatsanwältin verfangen nicht. Der Aufwand, um dem Anklagegrundsatz genüge zu tun, wäre vorliegend sehr gering gewesen. Es wären keinerlei zusätzliche Abklärungen oder Untersuchungsmassnahmen notwendig gewesen. Der zu beurteilende reale Lebenssachverhalt in Form des gesamten Unfallherganges wird im Anzeigerapport der Polizei in wenigen Sätzen präzise umschrieben (pag. 4, auch pag. 9 unten). Obwohl es sich bei der groben Verkehrsregelverletzung um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt handelt, sind die «Folgen» der Tathandlung nicht unerheblich. Für die rechtliche Würdigung ist insbesondere entscheidend, ob eine erhöht abstrakte oder eine konkrete Gefährdung bestand. Deshalb ist es von Bedeutung, wer bzw. welche Fahrzeuge gefährdet wurden oder hätten gefährdet werden können. Auch zur Gefährdungssituation finden sich bereits im Anzeigerapport der Polizei Ausführungen, die allenfalls mit Anpassungen in den Strafbefehl hätten übernommen werden können (pag. 9 unten).

Im von verschiedenen Seiten zitierten Beschluss der Beschwerdekammer des Obergerichts BK 15 247 vom 17. November 2015 wurde auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen eine Einstellungsverfügung des Gerichts hin eine Anklage als genügend beurteilt. Daraus lässt sich allerdings für den vorliegenden Fall nichts ableiten. Schliesslich ist die Prüfung, ob der Anklagegrundsatz eingehalten wurde, immer eine Einzelfallprüfung. Je nach Tatvorwurf können auch die Anforderungen an eine Anklage variieren.

Der als Anklareschrift geltende Strafbefehl vom 26. August 2014 verletzt den Anklagegrundsatz. Der Strafbefehl ist somit mangelhaft. Es bleibt zu prüfen, welche Folge dies für das Strafverfahren nach sich zieht.

III. Folgen der Verletzung des Anklagegrundsatzes

13. Der Beschuldigte brachte vor, gemäss Lehre komme für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft der gerichtlichen Anweisung, die Anklage zu ergänzen oder zu berichtigen, keine Folge leiste, nur eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch in Frage. Indem die Vorinstanz das Verfahren nicht eingestellt habe, habe sie Art. 9 und Art. 325 StPO verletzt (pag. 252 f.).
14. Nach Art. 329 Abs. 1 Bst. a StPO prüft die Verfahrensleitung, ob die Anklageschrift ordnungsgemäss erstellt ist. Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung oder später im Verfahren, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann, so sistiert das Gericht das Verfahren. Falls erforderlich, weist es die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück (Art. 329 Abs. 2 StPO). Kann ein Urteil definitiv nicht ergehen, so stellt das Gericht das Verfahren ein, nach dem es den Parteien und weiteren durch die Einstellung beschwerten Dritten das rechtliche Gehör gewährt hat (Art. 329 Abs. 4 Satz 1 StPO). Diese Bestimmungen sind grundsätzlich auch im Berufungsverfahren anwendbar (Art. 379 StPO; vgl. auch Beschluss der 1. Strafkammer SK 14 389 vom 6. Mai 2015 E. 5 und BGE 139 IV 161 E. 2.7). Auch im Berufungsverfahren kann daher grundsätzlich zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens noch eine Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft erfolgen. Ebenso ist eine Verfahrenseinstellung möglich.
15. Gemäss Art. 356 Abs. 2 StPO entscheidet das erstinstanzliche Gericht über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache. Ist der Strafbefehl ungültig, so hebt das Gericht ihn auf und weist den Fall zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück (Art. 356 Abs. 5 StPO). Fehlt es an einem im Strafbefehl hinreichend umschriebenen Lebenssachverhalt, so sind die Voraussetzungen für eine gerichtliche Überprüfung nicht gegeben und das Gericht hat die Anklage gegebenenfalls zur Ergänzung oder Berichtigung in Anwendung von Art. 329 Abs. 2 StPO zurückzuweisen. Ist der Mangel schwerwiegend, so kann sich der Strafbefehl im Sinne von Art. 356 Abs. 2 StPO als ungültig erweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_848/2013 vom 3. April 2014 E. 1.3.2 f.; Beschluss des Kantonsgerichts Graubünden SK1 15 1 vom 9. Dezember 2015 E. 3c, in: PKG 2015 S. 127-135).
16. Die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, der Aufforderung des Gerichts zur Ergänzung oder Berichtigung der Anklageschrift nachzukommen. Befolgt sie die gerichtliche Aufforderung nicht, riskiert sie gemäss GRIESSER eine Verfahrenseinstellung oder Freispruch (YVONA GRIESSER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 22 zu Art. 329 StPO). Gemäss SCHMID erfolgt bei ungenügender Anklageschrift nach Rückweisung die Verfahrenseinstellung nach Art. 329 Abs. 4 StPO und nicht Freispruch (NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 4 zu Art. 9 StPO). Die Beachtung des Anklagegrundsatzes ist eine Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 329 Abs. 1 Bst. b StPO (Beschluss SK 14 389 vom 6. Mai 2015 E. 5; STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N. 3 f. zu Art. 329 StPO; DO-

NATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 16 und 21 ff. zu Art. 329 StPO; FRANZ RIKLIN, StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 329 StPO; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafrechts, 3. Aufl. 2012, N. 1423). Da es bei ungenügender Anklage an einer Prozessvoraussetzung fehlt, ist ein Freispruch keine mögliche Rechtsfolge einer Verletzung des Anklagegrundsatzes.

17. Wie oben festgestellt, genügt der Strafbefehl vom 28. August 2014 dem Anklagegrundsatz nicht. Ob der Mangel gar derart schwerwiegt, dass der Strafbefehl als ungültig betrachtet werden muss, kann offengelassen werden. Das Vorgehen der Vorinstanz, wonach sie zunächst in Anwendung von Art. 329 Abs. 2 StPO die Anklage zur Ergänzung an die Staatsanwaltschaft zurückwies, ist nicht zu beanstanden. Da sich die Staatsanwaltschaft trotz gegebener Verletzung des Anklagegrundsatzes weigerte, den Strafbefehl zu überarbeiten, hätte die Vorinstanz gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO das Verfahren einstellen müssen. Die Vorinstanz nahm keine Einstellung vor, sondern verurteilte den Beschuldigten. Es fragt sich, ob die Kammer als Berufungsinstanz die Anklage erneut zur Verbesserung zurückweisen muss. Dies ist zu verneinen. Die Staatsanwaltschaft hat hier auf eine Verbesserung der Anklage verzichtet und nahm damit die mögliche Folge der Verfahrenseinstellung in Kauf. Es ist nicht ersichtlich, weshalb in dieser Konstellation erneut zu einer Ergänzung der Anklage aufgefordert werden müsste. Es mag zwar stossend erscheinen, dass aus formellen Gründen keine Verurteilung für eine möglicherweise tatsächlich vorliegende Straftat ergehen kann. Genau aus diesem Grund kennt die StPO die Möglichkeit der Rückweisung der Anklageschrift. Kommt die Staatsanwaltschaft der Aufforderung des Gerichts nicht nach, so sind dem Gericht die Hände gebunden, da es selbst aufgrund der geltenden Rollentrennung keine Anklageergänzung vornehmen kann. Die zuständige Staatsanwältin hat vorliegend dargetan, dass sie den Anklagegrundsatz nicht als verletzt erachtet. Eine erneute Rückweisung der Anklage würde sich daher mit grosser Wahrscheinlichkeit als prozessualer Leerlauf erweisen. Eine grobe Verkehrsregelverletzung, wie sie hier Gegenstand des Verfahrens bildet, ist in der Regel nicht als besonders schwerwiegende Straftat zu werten. Auch vor diesem Hintergrund scheint somit eine Einstellung des Strafverfahrens durch die Kammer vertretbar.
18. Der Beschuldigte hat die Einstellung des Verfahrens selbst beantragt und diesen Antrag ausführlich begründet. Die Generalstaatsanwaltschaft hat in Kenntnis dieses Antrages und der Begründung des Beschuldigten ausdrücklich auf eine Teilnahme am Berufungsverfahren verzichtet. Das rechtliche Gehör zur Einstellung wurde den Parteien somit gewährt. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Widerhandlung gegen das SVG ist einzustellen.

IV. Kosten und Entschädigung

19. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise aufer-

legt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Keine dieser Voraussetzungen ist hier gegeben. Die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 2'067.00 gehen daher zu Lasten des Kantons Bern.

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob-siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Da dem Antrag des Beschuldigten mit diesem Beschluss entsprochen wird, hat er obsiegt. Die Verfahrenskosten des oberinstanzlichen Verfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, hat somit ebenfalls der Kanton Bern zu tragen.

20. Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Dem Beschuldigen ist somit für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erst- und oberinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung auszurichten. Die Höhe der Entschädigung wird mit separatem Beschluss bestimmt werden. Der Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. B._____, wird aufgefordert, innert Frist seine Kostennote einzureichen.

Die 1. Strafkammer beschliesst:

1. Das **Strafverfahren** gegen A. _____ wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz **wird eingestellt**.
2. Die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'067.00 bzw. CHF 800.00 gehen zu Lasten des Kantons Bern.
3. A. _____ ist für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erst- und oberinstanzlichen Verfahren eine **Entschädigung** auszurichten. Die Höhe der Entschädigung wird **mit separatem Beschluss** festgesetzt. Rechtsanwalt Dr. B. _____ wird aufgefordert, **innert 10 Tagen** seine Kostennote einzureichen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt Dr. B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (nur Dispositiv; nach Eintritt der Rechtskraft)

Bern, 17. August 2017

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Hiltbrunner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.